



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Belehrung für Parteien, denen während der Mobilität
Quartierbeihilfen, fortlaufende Sustentationen oder fortlaufende
Rücklässe der zur Felddienstleistung bestimmten Landwehr
(Landsturm) personen zukommen**

Liczba stron oryginału

3

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

4



Sygnatura/numer zespołu

TR 014.003

Data wydania oryginału

miedzy 1914-
1918

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

**Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego**



**NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY**

KULTURA+



Wien 14.3/1

(Für Gagisten, Fähnriche, Praktikanten.)

Die genaue Beachtung dieser Belehrung liegt im eigenen Interesse der Partei!

Belehrung

für Parteien, denen während der Mobilität Quartierbeihilfen, fortlaufende Sustentationen oder fortlaufende Rücklässe der zur Felddienstleistung bestimmten Landwehr(Landsturm)personen zukommen.

Adresse der empfangsberechtigten Person.

Für Herrn, Frau, Fräulein*)

.....
in
.....

Bezüge. Ausmaß. Beginn. Bezugsfristen.

1. Ihnen werden während der Dauer des Mobilitätsverhältnisses, bzw. des Gebührensanspruches (siehe Punkt 4) zukommen:

An	Quartierbeihilfe*)	vierteljährlich	im vorhineinK	angefangen vom Monate	
	Sustentation*)	monatlich	K		19....
	fortlaufendem Rücklaß des Herrn		K		19....
*)					

Die Erhöhung der Quartierbeihilfe, bzw. fortlaufenden Sustentation im Falle der Beförderung des Familienhauptes (definitiven Verleihung eines höheren Kommandos) wird ohne Ihre Einflußnahme von Amts wegen erfolgen.

Stempel- und Steuerfreiheit.

2. Die Quartierbeihilfe, fortlaufende Sustentation und die fortlaufenden Rücklässe unterliegen weder der Gebühren-(Stempel)pflcht noch der Personaleinkommen(Einkommen)steuer. (Siehe das öst. Gesetz vom 7. Juni 1881 und den ung. LIII. Gesetzartikel vom Jahre 1881, bzw. § 5, Punkt 10 des ung. Gesetzartikels X vom Jahre 1909, betreffend die den Personen der bewaffneten Macht (den Wehrpflichtigen) im Mobilisierungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Steuerfreiheit, sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen, dann das öst. Gesetz vom 25. Oktober 1896 und die Vollzugsvorschrift IV, Artikel 2, Punkt I, 3.)

Exekutionen. Freiwillige Verpfändungen.

3. Sollten die im Punkt 1 bezeichneten Familiengebühren infolge gerichtlicher Exekution sich ändern oder ganz mit Beschlag belegt werden, so werden Sie vom Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung in Wien hierüber verständigt werden.

Freiwillige Verpfändungen der im Punkt 1 bezeichneten Bezüge sind unzulässig und werden auf administrativem Wege nicht vollzogen.

Ende des Bezuges.

4. A. Die Quartierbeihilfe endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem:

- a) das Familienhaupt bei der Demobilisierung in seinen ständigen Garnisonsort einrückt, bzw. — wenn mit der Demobilisierung ein Wechsel der Station nicht verbunden ist — in dem die Demobilisierung erfolgt;
- b) der Gatte (Vater) auf was immer für eine Art aus der Felddienstleistung ausscheidet — ausgenommen den Übertritt in den Ruhestand, die Beurlaubung mit Wartegebühr und den Todesfall. In letzteren drei Fällen, dann beim Ableben der Gattin, bzw. des letzten gebühreberechtigten Familienmitgliedes oder bei dessen Versorgung (siehe Punkt 5) endet die Quartierbeihilfe mit dem Ablauf des dem Abgangstag nächstfolgenden ortsüblichen Kündigungstermines jenes Ortes, in dem sich die Familie aufhält.

(Während der Kriegsgefangenschaft des Familienhauptes gebührt die Quartierbeihilfe weiter.)

B. Die Sustentation endet:

- a) im Falle des Punktes 4 (A, a) gleichzeitig mit der Quartierbeihilfe;
- b) wenn das Familienhaupt in den Ruhestand versetzt, mit Wartegebühr beurlaubt wird oder auf was immer für eine Art aus der Felddienstleistung ausscheidet, oder stirbt, dann
- c) wenn die Frau (das letzte gebühreberechtigte Kind) ablebt, oder wenn das letzte gebühreberechtigte Kind versorgt wird, mit dem letzten Tage jenes Monats, in dem die bezügliche Veränderung eintritt.

(Während der Kriegsgefangenschaft des Familienhauptes gebührt die Sustentation weiter.)

C. Der Bezug des Rücklasses endet, sobald dessen Erfolgslassung an Sie von der gebühreberechtigten Militärperson widerrufen wird oder die Einzahlung (der Gebührrabzug) aufhört.

Begriff der Versorgung.

5. Unter „Versorgung“ wird verstanden:

- a) die Vollendung des 24. Lebensjahres; weiters bei Kindern männlichen Geschlechtes;
- b) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn;
- c) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;
- d) der Eintritt in das Heer (die Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit dem Bezuge einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels;
- e) die Aufnahme als ganzfreier Ärarialzögling oder Stiffling in eine Militärerziehungs- und -bildungsanstalt (einschließlich der Kadettenschulen);
- f) die Aufnahme in eine vom Staate dotierte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Zivilerziehungs-, -bildungs- oder -versorgungsanstalt, in der alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

- g) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster;
- h) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen, sowie der Antritt eines Gewerbes;

bei Kindern weiblichen Geschlechtes:

- i) der Eintritt in die Ehe;
- j) der Eintritt als Nonne in ein Kloster, das sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;
- k) die Aufnahme als ganzfreier Ärarialzögling oder Stiffling in ein Offizierstochtererziehungsinstitut;
- l) die Aufnahme in eine öffentliche Zivilerziehungs- oder -versorgungsanstalt, in der alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
- m) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst;
- n) der Antritt eines Gewerbes.

Bezüge während einer Untersuchung oder Haft.

6. Wenn Frauen oder Kinder während der Felddienstleistung des Familienhauptes in eine militär- oder zivilgerichtliche Untersuchungshaft geraten oder zu einer Arreststrafe verurteilt werden, so bleiben sie während dieser Zeit im Bezuge der Quartierbeihilfe und Sustentation, sofern diese Gebühren nach dem vorhergehenden Punkte 4 nicht früher enden.

Die Verpflegung während der Haft haben sie jedoch aus eigenem zu bestreiten.

Gebührt die Sustentation nicht mehr oder ist sie zur Erhaltung mehrerer Personen bestimmt, so gebührt für die in Untersuchungshaft befindliche (zu einer Arreststrafe verurteilte) Person eine „Alimentation“ von 1 K 50 h täglich.

Erfolgt die Verurteilung zu einer Kerkerstrafe, so werden die Quartierbeihilfe und die Sustentation — wenn diese Gebühren nicht für mehrere Personen bestimmt sind — mit dem Tage der Kundmachung des Urteils eingestellt. Auf einen Rückersatz der im voraus gebühlich empfangenen Beträge hat es nicht anzukommen.

Erfolglassung.

7. Die Erfolglassung des monatlich entfallenden Gesamtbetrages wird durch das Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung in Wien von Amts wegen vorgenommen.

Quittungen sind daher im allgemeinen nicht einzusenden.

Nur von den im Ausland domizilierenden Parteien müssen Quittungen im vorhinein eingeschendet werden. (Siehe Punkt 13.)

Desgleichen ist auch die im Punkt 6 erwähnte „Alimentation“ vom betreffenden Gefängnisse beim Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung in Wien mittels einer Amtsquittung anzufordern, auf welcher der zuständige Gerichtsleiter (Staatsanwalt) die Dauer der Haft (Arreststrafe) zu bestätigen hat.

Auszahlung, bzw. Überweisung.

8. Die bare Auszahlung mittels Zahlungsanweisung, Postanweisung *)

Die Überweisung zur Gutschrift auf Ihr Konto Nr. der Postsparkasse *)

erfolgt durch Vermittlung der k. k. Postsparkasse, und zwar:

beim Eintritt der Mobilisierung (für den ersten Gebührmonat) im nachhinein, ehemöglichst; im weiteren Verlauf der Mobilität — unbeschadet des vom betreffenden Monatsersten an bestehenden Gebührensanspruches — bei Barzahlung innerhalb der ersten zehn Tage, bei Gutschrift am 2. jedes Monats im vorhinein.

Geldzustellung.

9. Sie werden, wenn die Auszahlung bei einem k. k. Postamt bar erfolgen soll, vom zuständigen Postamte durch Zustellung einer „Zahlungsanweisung“ verständigt.

Überdies wird bei Beträgen bis zu 1000 K in der Regel, bei Beträgen über 1000 K nach besonderen Anordnungen (so von den ärarischen Postämtern Wiens bis zu 2000 K) gleichzeitig mit der Zahlungsanweisung auch der angewiesene Geldbetrag zugestellt.

Wo dies nicht geschieht, ist der angewiesene Betrag auf Grund der Zahlungsanweisung beim Postamte (im I. Stadtbezirke Wiens bei der Kasse des Postsparkassenamtes) abzuholen.

Die Zustellung der Zahlungsanweisungen und die Zustellung der Geldbeträge zu Zahlungsanweisungen bis zu 1000 K (über besondere Anordnung auch jene größerer Beträge) erfolgt nur zuhanden des in der Zahlungsanweisung bezeichneten Zahlungsempfängers mit Ausschluß jeder Vollmacht oder Stellvertretung.

Die zugunsten von Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe abbüßen, einfließenden Rücklässe, sowie die etwa weitergebührende Quartierbeihilfe und Sustentation werden während der Dauer der Untersuchungs(Straf)haft zuhanden der betreffenden Gefängnisverwaltung flüssig gemacht.

Empfangsbestätigung. Buchauszug.

10. Die auf der Zahlungsanweisung befindliche „Quittung für die Landwehrverwaltung“ ist von Ihnen als Zahlungsempfänger zu unterfertigen.

Mit der Zahlungsanweisung erhalten Sie einen „Buchauszug“, der den Gesamtbezug und den Monat, für welchen die Zahlung erfolgt, ersehen läßt.

Gutschrift.

11. Erfolgt die Auszahlung nicht bar, sondern im Überweisungswege durch Gutschrift auf Ihr Postsparkassen-Scheckkonto, so wird Ihnen von der Postsparkasse ein Kontoauszug zugestellt, dem der vorerwähnte Buchauszug beigeschlossen ist.

12. In Bosnien und in der Hercegovina, dann in den Ländern der heiligen ungarischen Krone erfolgt die Zustellung per Postanweisung, abzüglich des Postportos, jedoch stets nur zuhanden des in der Postanweisung bezeichneten Zahlungsempfängers mit Ausschluß jeder Vollmacht oder Stellvertretung.

Bezug im Auslande.

13. Sollten Sie sich im Auslande aufhalten, so haben Sie vor jeder Behebung eine ungestempelte, hinsichtlich Ihres Lebens und Aufenthaltes am Fälligkeitstage bestätigte Quittung dem Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung in Wien einzusenden.

Die Lebens- und Aufenthaltsbestätigung ist einzuholen:

- a) in Orten, in denen sich eine k. u. k. Vertretungsbehörde befindet, von dieser k. u. k. Vertretungsbehörde allein;
- b) in allen übrigen Orten des Auslandes von der Orts(Bezirks)lokalbehörde oder Polizeibehörde und sodann von der nächstgelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde vidieren zu lassen.

In der Quittung ist auch anzugeben, ob der gebührende Betrag an Sie selbst oder an einen innerhalb der österr.-ung. Monarchie wohnenden Bevollmächtigten — dessen Name (Adresse) genau zu bezeichnen ist — angewiesen werden soll.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) an Sie ins Ausland ausschließlich durch Vermittlung der k. k. Postsparkasse in der Regel mit Postanweisung. Falls Sie aber in der Quittung ein diesbezügliches Verlangen stellen, auch durch jede andere im Postsparkassenverkehr übliche Vollzugsart wie durch Gutschrift auf Ihr öst., ung., bosn.-herc. Postsparkassen-Scheckkonto, mit Geldbrief, im Bankverkehr oder im internationalen Postgiroverkehr;
- b) wenn Sie einen Bevollmächtigten namhaft gemacht haben, an diesen entweder bar oder durch Gutschrift auf sein Konto im Wege der Postsparkasse.

Die aus jeder Überweisung in das Ausland entstehenden Kosten an Porto und sonstigen Gebühren sind von Ihnen zu tragen und werden vom gebührenden Betrage in Abzug gebracht.

Besondere Bestätigungen.

14. Erfolgt die Auszahlung der Quartierbeihilfe und Sustentation nicht an die gebührende Ehegattin, so hat die zum Empfang berechnete Person in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf dem Rücken der Zahlungsanweisung zu bestätigen, daß der eigentlich Bezugsberechnete lebt und in ihrer Obsorge steht, bzw. bei Kindern, daß diese noch unversorgt sind.

In Bosnien und in der Hercegovina, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone, dann im Auslande ist — sofort nach Erhalt der Gebühren — eine Erklärung an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung einzusenden, daß der eigentlich Bezugsberechnete lebt und in ihrer Obsorge steht, bzw. bei Kindern daß diese noch unversorgt sind.

Liegt diese Erklärung bei der Liquidierung der Gebühren für den zweitfolgenden Monat nicht vor, so wird mit der Flüssigmachung bis zum Einlangen der Erklärung innegehalten.

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Die Gutschrift ist nur bei fortlaufenden Rücklässen für eigene Rechnung, dann beim Bezuge im Auslande zulässig.

- Verfolgung falscher Angaben.** 15. Wissentlich unrichtig abgegebene Bestätigungen (Erklärungen) werden strafgerichtlich verfolgt.
- Anzeigen an das Landwehr-Fachrechnungs-departement.** 16. Jede zum Empfange von Quartierbeihilfen und Sustentationen oder fortlaufenden Rückläsen berechnete Person ist verpflichtet, das Ableben oder die Versorgung (siehe Punkt 5) der eigenen oder ihr anvertrauten Kinder, oder sonstigen Bezugsberechtigten, die Übertragung der Vollmacht oder Kuratel an eine andere Person, bzw. die Aufhebung der Kuratel unverweilt dem Landwehr-Fachrechnungsdepartement bekanntzugeben. Derlei Mitteilungen sind dokumentarisch zu begründen.
- Dauernder Wohnungswechsel.** 17. Um Verzögerungen in der Auszahlung des Bezuges zu vermeiden, ist jede dauernde Wohnungsänderung rechtzeitig und unter genauer Angabe der neuen Adresse dem Landwehr-Fachrechnungsdepartement in Wien anzuzeigen.
- Vorübergehender Domizilwechsel.** 18. Bei bloß vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsortes innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben Sie wegen Nachsendung der Zahlungsanweisung beim Postamt Ihres ständigen Wohnortes das Geeignete selbst zu veranlassen.
Das gleiche gilt bei vorübergehendem Domizilwechsel innerhalb Bosniens und der Hercegovina, sowie innerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone hinsichtlich Nachsendung der Postanweisung.
In allen übrigen Fällen muß — auch bei bloß vorübergehendem Wechsel des Aufenthaltsortes — die Anzeige an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement in Wien erstattet werden.
- Auskünfte. Reklamationen.** 19. Etwaige Auskünfte können mündlich bei der nächstgelegenen Landwehrbehörde (Truppe, Anstalt) — unter Vorweis dieser Belehrung — oder bei dem hierfür bestellten Organ des Landwehr-Fachrechnungsdepartements in Wien erbeten werden.
Schriftliche Anfragen sowie alle Reklamationen sind ausschließlich an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Ministeriums für Landesverteidigung in Wien zu richten.
Hiebei müssen — wie überhaupt bei jeder Mitteilung der Parteien an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement — der Name, die Charge und der Standeskörper des Familienhauptes, bzw. desjenigen deutlich angegeben werden, der den fortlaufenden Rücklaß von seinen Gebühren leistet.
- Portofreiheit.** 20. Bei allen im Wege der Post erfolgenden Einsendungen an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement ist das Kuvert mit dem Vermerke: „Über ämtliche Aufforderung portofrei“ (in Ungarn: „Hivatalos felszolitás folytan portomentes“; in Kroatien und Slawonien: „Na službeni poživ prosto od poštarine“) zu versehen.
Diese Einsendungen genießen dann die Portofreiheit.
Hingegen sind alle Einsendungen aus dem Ausland von der Partei tarifmäßig zu frankieren.
- Sterbquartal. Abfertigung.** 21. Nach den in Rangklassen eingereihten Gagisten gebührt das „Sterbquartal“ im dreifachen Betrage der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Monatsgage;
nach den in eine Rangklasse nicht eingereihten Personen die „Abfertigung“ von einhundert Kronen.
Das nach verstorbenen Gagisten gebührende Sterbquartal (die Abfertigung) wird der Witwe oder in deren Ermanglung der unversorgten ehelichen (legitimierten) Nachkommenschaft des Verstorbenen — sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden war und für die Familie des Verstorbenen die Quartierbeihilfe und Sustentation zur Auszahlung gelangte — gleichfalls vom Landwehr-Fachrechnungsdepartement, ohne Mitwirkung der Partei und ohne Quittung, nach Abzug der nach Skala II entfallenden Stempelgebühr, im Wege der Postsparkasse flüssig gemacht, sobald der Todesfall amtlich bekannt wird.
Nur die im Auslande wohnenden Hinterbliebenen werden vom Landwehr-Fachrechnungsdepartement zur Einsendung einer ungestempelten Quittung aufgefordert.
Die Flüssigmachung erfolgt an die Witwe; wenn nur unversorgte Kinder oder solche und versorgte vorhanden sind, an die zuständige Vormundschaftsbehörde; bei mehreren nur versorgten Kindern, an das von ihnen bevollmächtigte Kind.
War die Ehe des Verstorbenen gerichtlich geschieden oder sind nur versorgte Kinder hinterblieben, so ist das gebührende Sterbquartal (die Abfertigung) bei der nächsten Landwehrterritorialintendanz anzufordern.
- Bereitstellung von Familiendokumenten.** 22. Im Interesse einer raschen Anweisung der im Falle des Ablebens des Familienhauptes den Hinterbliebenen zukommenden Versorgungsgebühren empfiehlt es sich, die Familiendokumente [Tauf(Geburt)schein und Trauschein der Gattin, Tauf(Geburt)scheine der Kinder; allenfalls Totenschein der Gattin] bereitzuhalten.

Datum, Feuchtdruckstempel und Unterschrift des liquidierenden Organes.